

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 18. MÄRZ 1980 ¹

**SpA Ferriera Valsabbia und andere
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Betonstahl“

Verbundene Rechtssachen 154, 205, 206, 226 bis 228, 263 und 264/78
sowie 39, 31, 83 und 85/79

Leitsätze

1. *Verfahren — Einrede der Fehlerhaftigkeit — Zulässigkeit — Prüfung von Amts wegen*
(EGKS-Vertrag, Artikel 36 Absatz 3)
2. *Verfahren — Einrede der Fehlerhaftigkeit im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag — Zulässigkeit — Voraussetzungen — Verweisung auf Artikel 33 Absatz 1 EGKS-Vertrag — Bedeutung*
(EGKS-Vertrag, Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 3)
3. *Handlungen der Organe — Allgemeine Entscheidungen nach dem EGKS-Vertrag — Begründungspflicht — Tragweite*
(EGKS-Vertrag, Artikel 5 und 15)
4. *EGKS — Gemeinschaftsorgane — Verpflichtung, im gemeinsamen Interesse zu handeln — Tragweite*
(EGKS-Vertrag, Artikel 3)
5. *EGKS — Gemeinschaftsorgane — Verpflichtung, die in Artikel 3 des Vertrages aufgeführten Ziele zu verfolgen — Abstimmung der verschiedenen Ziele — Krisensituation — Außerordentliche Maßnahmen — Nichtbeachtung einzelner Ziele — Zulässigkeit*
(EGKS-Vertrag, Artikel 3)
6. *EGKS — Stahlssektor — Politik zur Bewältigung der Krise — Grundlagen — Grundsatz der Solidarität zwischen den verschiedenen Unternehmen*
(EGKS-Vertrag, Artikel 3, 49 ff. 53, 55 § 2 und 56)

¹ — Verfahrenssprachen: Deutsch und Italienisch.

7. EGKS — Produktion — Quotensystem — Zulässigkeit — Voraussetzungen
(EGKS-Vertrag, Artikel 58)
8. EGKS — Preise — Festsetzung von Mindestpreisen — Ermessen der Kommission — Gerichtliche Kontrolle — Grenzen
(EGKS-Vertrag, Artikel 3 und 61)
9. EGKS — Preise — Festsetzung von Mindestpreisen — Rechtmäßigkeit — Voraussetzungen
(EGKS-Vertrag, Artikel 3 und 61)
10. Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Grundrechte — Eigentum — Gewährleistung — Grenzen
11. Gemeinschaftsrecht — Allgemeine Rechtsgrundsätze — Verhältnismäßigkeit — Pflichten der Organe — Tragweite
12. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Notwehr — Möglichkeit sich hierauf gegenüber einer im Rahmen ihrer Zuständigkeiten handelnden öffentlichen Stelle zu berufen — Verneinung
13. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Höhere Gewalt — Begriff
14. Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Notstand — Begriff
15. EGKS — Preise — Angleichung an Preise, die unter Verstoß gegen eine Vorschrift zur Festsetzung von Mindestpreisen festgesetzt wurden — Unzulässigkeit
(EGKS-Vertrag, Artikel 60; allgemeine Entscheidung Nr. 962/77/EGKS, Artikel 6 Absatz 1)

1. Auf eine Argumentation, mit der die Unzulässigkeit einer nach Artikel 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag erhobenen Einrede der Fehlerhaftigkeit geltend gemacht wird, ist, soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes aufwirft, selbst dann von Amts wegen einzugehen, wenn aus ihr formell keine Anträge abgeleitet werden.

2. Die in Artikel 36 Absatz 3 EGS-Vertrag enthaltenen Worte „nach Maßgabe des Artikels 33 Absatz 1“ haben die Bedeutung, daß die Kläger die Fehlerhaftigkeit der allgemeinen Entscheidungen, deren Nichtbeachtung ihnen zum Vorwurf gemacht

wird, nur innerhalb derselben Grenzen wie in den in Artikel 33 Absatz 1 genannten Fällen geltend machen können, daß sie ihr Klageinteresse nachzuweisen haben und daß der Gerichtshof bei der Prüfung der Einrede der Fehlerhaftigkeit die aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen sich ergebende Gesamtlage, die zu den angefochtenen Entscheidungen geführt hat, nur innerhalb der Grenzen des Artikels 33 Absatz 1 Satz 2 würdigen darf.

3. Nach den Artikeln 5 und 15 EGKS-Vertrag ist die Kommission verpflichtet, in der Begründung ihrer allgemeinen Entscheidungen die Ge-

samtlage anzugeben, die zu deren Erlaß geführt hat, und die allgemeinen Ziele zu bezeichnen, die mit ihnen erreicht werden sollen. Daher kann nicht verlangt werden, daß sie die zahlreichen und weitverzweigten tatsächlichen Umstände im einzelnen anführt, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist, und noch weniger, daß sie diese Umstände mehr oder weniger vollständig würdigt oder die von den beratenden Gremien geäußerten Meinungen widerlegt.

4. Zwar ist die Kommission nach Artikel 3 des Vertrages verpflichtet, „im gemeinsamen Interesse“ zu handeln, dies bedeutet aber nicht, daß sie ausnahmslos im Interesse aller zu handeln hat; denn sie ist nicht gehalten, in Erfüllung ihrer Aufgabe nur dann zu handeln, wenn keinerlei Interessen beeinträchtigt werden. Vielmehr muß sie bei ihrem Vorgehen die verschiedenen Interessen abwägen und nachteilige Auswirkungen vermeiden, soweit es die zu erlassende Entscheidung vernünftigerweise ermöglicht. Die Kommission kann von ihrer Befugnis zum Erlaß von Entscheidungen im gemeinsamen Interesse so Gebrauch machen, wie die Umstände es erfordern, selbst wenn bestimmte Einzelinteressen hierdurch beeinträchtigt werden.
 5. Aus Artikel 3 EGKS-Vertrag läßt sich nicht ableiten, daß die Gemeinschaftsorgane verpflichtet seien, stets alle in dieser Vorschrift aufgeführten Ziele in ihrer Gesamtheit und gleichzeitig zu verfolgen. Es ist erforderlich, zugleich aber auch ausreichend, daß sie dafür Sorge tragen, daß diese einzelnen, einander möglicherweise widersprechenden Ziele ständig miteinander in Einklang gebracht werden, und daß sie, falls
- zwischen ihnen Widersprüche auftreten sollten, dem einen oder anderen Ziel denjenigen Vorrang einräumen, den sie aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten, die zu den fraglichen Maßnahmen Anlaß gegeben haben, für angebracht halten.
- Wenn sich ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Zielen schon bei einer gewöhnlichen Marktlage als notwendig erweist, so erst recht in einer Krisensituation, die zu außerordentlichen Maßnahmen berechtigt, durch die von den normalen Funktionsgesetzen des gemeinsamen Stahlmarktes abgewichen wird und die es offensichtlich mit sich bringen, daß bestimmte Ziele des Artikels 3 außer acht gelassen werden.
6. Die Politik zur Bewältigung der Stahlkrise beruht auf dem grundlegenden Prinzip der Solidarität zwischen den verschiedenen Unternehmen, das in der Präambel des EGKS-Vertrags zum Ausdruck kommt und insbesondere in zahlreichen Artikeln konkretisiert ist, so zum Beispiel in Artikel 3 (Vorrang des gemeinsamen Interesses, das die Pflicht zur Solidarität voraussetzt), in den Artikeln 49 ff. (auf Umlagen beruhendes Finanzierungssystem der Gemeinschaft), in Artikel 55 § 2 (gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der technischen und wirtschaftlichen Forschung), in Artikel 56 (Wiedereingliederungs- und Umschulungsbeihilfen) und in Artikel 53 (Schaffung finanzieller Einrichtungen).
 7. Die Kommission ist zur Einführung eines Systems von Erzeugungsquoten nur verpflichtet, wenn sich andere Mittel, darunter ein Eingreifen auf dem Gebiet der Preise, als ungeeignet zur Bewältigung der Krise erwiesen haben.

8. Für die Festsetzung des Preisniveaus ist nach Artikel 61 EGKS-Vertrag eine Ermessensbestätigung nach fachlichen Gesichtspunkten kennzeichnend, die auf der Beachtung des Grundsatzes der Solidarität, der in Artikel 61 Absatz 2 genannten Erfordernisse und der Formvorschriften über die Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rates beruht. Der Gerichtshof kann die Ermessensentscheidungen der Kommission nur dann kontrollieren, wenn die Würdigung des wirtschaftlichen Sachverhalts einen offensichtlichen Rechtsverstoß erkennen läßt, was zum Beispiel bei der Festlegung eines Preisniveaus der Fall wäre, das der Verfolgung der Ziele des Artikels 3 des Vertrages offensichtlich entgegenstehen würde.
9. Da Artikel 61 EGKS-Vertrag ausschließlich auf Artikel 3 des Vertrages verweist, ist er dahin auszulegen, daß die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zur Festsetzung von Mindestpreisen ausschließlich von der Beachtung der in Artikel 3 genannten Ziele und Grundsätze abhängt.
10. Die Gewährleistung des Eigentums kann nicht auf den Schutz kaufmännischer Interessen ausgedehnt werden, deren Ungewißheit zum Wesen wirtschaftlicher Tätigkeit gehört.
11. Zwar haben die Organe bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse darüber zu wachen, daß die den Wirtschaftsteilnehmern auferlegten Belastungen nicht das Maß übersteigen, das erforderlich ist, damit die Verwaltung die ihr gesteckten Ziele zu erreichen vermag, doch folgt
- daraus nicht, daß der Umfang dieser Verpflichtung an den besonderen Verhältnissen eines bestimmten Wirtschaftskreises zu messen ist.
12. Der Begriff Notwehr, der eine Handlung zur Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff voraussetzt, kann nicht dazu dienen, Unternehmen aus ihrer Verantwortung zu entlassen, die wissentlich gegen eine Entscheidung verstoßen, welche weder für sich gesehen noch im Hinblick auf die ihr zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatsachen und Umstände zu Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit Anlaß gibt. Notwehr kann nicht einer öffentlichen Stelle entgegengehalten werden, die rechtmäßig im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten tätig wird.
13. Ein Fall höherer Gewalt kann nur anerkannt werden, wenn sich der Betroffene auf eine äußere Ursache berufen kann, deren Folgen unvermeidbar und unausweichlich sind und dem Betroffenen die Einhaltung seiner Verpflichtungen objektiv unmöglich machen.
14. Notstand setzt eine wirkliche Existenzbedrohung für das betroffene Unternehmen voraus; die Folgen eines individuellen Verhaltens rechtfertigen es nicht, sich auf einen Notstand zu berufen.
15. Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 962/77/EGKS ist dahin auszulegen, daß die Unternehmen sich nicht nach Preisen ausrichten dürfen, die ihre Konkurrenten unter Verstoß gegen eine für alle Unternehmen in der Gemeinschaft verbindliche Mindestpreisregelung festgesetzt haben.